

aus dem Gedächtnis reproduziert hat; denn sie stehen in der Predigt, wie sie Ambrosius darbietet, gleichsam als Text voran, an welchen dann die umfangreiche Paraphrase und Exegese (Hippolyt fabel usw.) anschließt, die ambrosianisches literarisches Eigentum ist. Ambrosianisch dürfte dann aber auch die zweite symbolische Verknüpfung der Jungfrauenweihe, diejenige mit der Geburt des Herrn aus der Jungfrau, sein: sie ist ja wesentlich in den einleitenden Sätzen, wo Ambrosius selbst spricht, gegeben und klingt im „Wortlaut“ der Predigt nur nebenher an.

Das Resultat ist also folgendes: Useners, von Lietzmann und Holl vertiefte Beweisführung für ein ursprünglich am 6. Januar gefeiertes, am frühesten in Rom (sicher seit den 30er Jahren des 4. Jahrh.s) auf den 25. Dezember, das natale Solis invicti, verlegtes Geburtsfest des Herrn, bleibt bestehen. Aber die Liberius Predigt ist nicht ein „wunderliches“ Zeugnis für eine noch nach Jahrzehnten amtlich vom römischen Bischof selbst festgehaltene Herrenggeburtstfeier am alten Termin des 6. Januar, sondern vielmehr ein Zeugnis dafür, daß der neue römische Weihnachtstermin zu Ambrosius' Zeit in Mailand und Oberitalien (wo sogar im 5. Jahrh. der alte Termin des 6. Januar noch bekannt gewesen ist) noch nicht durchgedrungen war.

Studien zur päpstlichen Vikariatspolitik im 5. Jahrhundert

Von Walther Völker, Halle

1.

Die Gründung des Primates von Arles und seine Aufhebung durch Leo I.

Mit Recht weist Duchesne des öfteren¹ auf die bedeutsame Rolle hin, die Mailand im ausgehenden 4. Jhd. neben Karthago spielte.

zu geben haben, denn Klein l. c., S. 15 weist ein Bedenken gegen ambrosianischen Ursprung der Predigt wegen eines anderen inkorrekten Bibelzitats in c. III, 10 (Gen. 29, 11) mit dem Nachweis einer ganzen Reihe gleichartiger Fehler in anderen Reden des Ambrosius ab: „Nimirum non semel tantum Ambrosius dormit in citandis Scripturae sacrae locis atque erroris eiusmodi haud scio an explicandi sint ex ratione eius memoriter scripturam sacram afferentis.“

1) *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*, I, Paris 1894, S. 90 ff. und „*Origines du culte chrétien*“, 5. Aufl., Paris 1925, S. 32 ff., 91 ff.

Die kaiserliche Residenz, die überragende Persönlichkeit des Ambrosius, die Gründung einer Reihe oberitalischer Bistümer, alles wirkte zusammen, um ihm ungewöhnlichen Glanz zu verleihen. Abgesehen von allem Einfluß mehr ideeller Art — spanische und nordafrikanische, illyrische und orientalische Bischöfe baten den Bischof der Kaiserstadt um Rat — bedeutete sein Vorhandensein in doppelter Hinsicht eine Beeinflussung von Roms Macht und Ansehen. Zunächst schränkte es, indem es selbst Metropole wurde, die Diözese des römischen Bischofs beträchtlich ein, was auch Rufins vielumstrittene Paraphrase des 6. Canons von Nicaea zeigt: „et ut apud Alexandriam et in urbe Roma vetusta consuetudo servetur, ut ille Aegypti vel hic suburbicarum ecclesiarum sollicitudinem gerat“¹. Wir teilen bei der Erklärung des Ausdrucks „suburbicariae ecclesiae“ Lönings Auffassung² und sehen in dem Satz der *versio prisca*: *antiqui moris est, ut urbis Romae episcopus habeat principatum, ut suburbicaria loca et omnem provinciam suam sollicitudine gubernet*“ einen Korrekturversuch der Wendung Rufins. An Hand der erhaltenen Briefe können wir die Tätigkeit des Ambrosius in Oberitalien verfolgen, wie er neue Bistümer gründet, Bischöfe weiht, Synoden versammelt, den Ostertermin bekannt gibt und Jurisdiktionsakte ausübt. Doch ohne sich damit zu begnügen, strebte dieser bedeutende Kirchenfürst nach einer Erweiterung seiner Macht, indem er sich bemühte, auch auf Südgallien Einfluß zu gewinnen. Dies glückte ihm um so eher, weil die dortigen Verhältnisse jeglicher festen Ordnung entbehrten, eine Kenntnis der kirchlichen Vorschriften häufig fehlte, von einer sicheren Abgrenzung der bischöflichen Diözesen nicht gesprochen werden konnte, geschweige daß sich schon Metropolitangewalten herausgebildet hätten. Außerstande selbständige Entscheidungen zu treffen, begegnen wir gallischen Abgesandten in Aquileia (381); ebenso verhandelte man 390 in Sachen des Priscillianismus mit Ambrosius. Die Synode von Turin (401) beschließt über die Metropolitangewalt in der Provinz Narbonnensis II, über Arles und Vienne und andere kirchliche Fragen, ohne daß man jenseits der

1) Rufin, *Historiae ecclesiasticae* X, 6 in Eusebius Werke (ed. E. Schwartz 1908) II, 2, S. 966 f.

2) Vgl. die zwingenden Ausführungen in „Geschichte des deutschen Kirchenrechts“ I, 1878, S. 436—451.

Alpen die Zuständigkeit dieses Konzils bestritte oder sich an seine Entscheide nicht gebunden fühlte. Man berief sich vielmehr im Kampf gegen Rom auf seine Bestimmungen¹ und zitierte es in späteren gallischen Synoden als normgebend². „L'autorité traditionnelle, en fait de discipline, c'était toujours la vieille église de Rom; mais l'autorité pratique, le juge en cas de conflit, c'était le concile de Milan.“³ Im beginnenden 5. Jhd. hatte es ganz den Anschein, als bilde sich in unmittelbarer Nähe Roms ein von ihm unabhängiges Patriarchat, das seinen Einfluß in Südgallien, Oberitalien und Westillyrien zur Geltung bringen wollte. Bedenkt man, daß im Osten der Bischof von Konstantinopel nur auf den günstigen Augenblick wartete, um die ostillyrischen Provinzen, die bereits seit dem Jahre 379 politisch zum Ostreich gehörten, auch kirchlich an es zu binden; erinnert man sich ferner daran, daß die nordafrikanische Kirche nur auf den Bischof von Karthago hörte, der seit Jahrzehnten die Vorrechte eines Patriarchen besaß⁴ und mit den mächtigen Kirchenfürsten des Orients als Kollege verkehrte⁵, so erkennt man deutlich die Gefahr, in der Rom damals schwebte: ein Entstehen selbständiger, voneinander unabhängiger Patriarchate nach östlichem Vorbilde hätte eine völlige Ausschaltung der römischen Kirche zur Folge gehabt. Von drei mächtigen Gegnern im Norden, Osten und Süden umgeben, abgeschlossen von der Möglichkeit, auf andere Provinzen einen wirksamen Einfluß auszuüben, hätte ihr Bischof im Westen bald die Rolle des Titularpatriarchen

1) Z. B. Proculus von Massilia, bei Zosimus, ep. 5.

2) Riez, can. 1; Orange, can. 24.

3) Duchesne: *Fastes épiscopaux*, I, S. 91. Danach ist die Behauptung des katholischen Gelehrten H. J. Schmitz zu korrigieren: „Für eine unbefangene (!) Darstellung des Arler Vikariates wird die prinzipielle Anerkennung des päpstlichen Primates in der gallischen Kirche als unbestrittener Ausgangspunkt feststehen“ („Der Vikariat von Arles“, *Hist. Jahrb.* XII, 1891, S. 8).

4) Ein Beweis für seine hohe Stellung ist auch die Titulatur „sanctus papa“ (Bruns, *Canones apostolorum et conciliorum* s. IV—VII, Bd. I, 1839, S. 156f.). Er sagt von sich: „ego enim cunctaram ecclesiarum . . . sollicitudinem sustineo“ (III, can. 45), ihm steht das Ordinationsrecht zu (III, can. 39) und die letzte Entscheidung bei strittigen Metropolitenvahlen (ca. 420/22, can. 2), er gibt allen Bischöfen Nordafrikas den Ostertermin bekannt (III, can. 1 und 41), er präsidiert dem Generalkonzil, unterschreibt die Akten als erster (III, can. 50), verfaßt und unterzeichnet die Synodalbriefe im Namen aller Konzilsväter (Bruns I, S. 187).

5) Bruns, I, S. 199.

von Jerusalem gespielt; denn sein Herrschaftsgebiet wäre nicht größer als seine Diözese gewesen, d. h. kleiner als zu Zeiten des Konzils von Nicaea. Je mehr man sich in die Quellen dieser Zeit vertieft, um so größer ist das Erstaunen über die geschickten Abwehrmaßnahmen, welche die römischen Bischöfe unermüdlich trafen, und über das hohe Maß diplomatischer Gewandtheit, mit welcher sie diese durchführten. In diesen Zusammenhang muß man die Gründung des Primates von Arles stellen, um die Notwendigkeit der römischen Politik in Südgallien recht würdigen zu können.

Wollte sich Rom nämlich dort im Gegensatz zu Mailand zur Geltung bringen, so mußte es, wie Duchesne bemerkt, in diesen Provinzen ein kirchliches, von sich abhängiges Zentrum begründen. Von diesem Grundgedanken ging Zosimus, der Nachfolger Innocenz' I., aus, während alles weitere von einer für Rom günstigen Gestaltung der gallischen Verhältnisse abhing. Daß Arles durch die Verlegung des Regierungssitzes des prätorischen Präfekten von Trier nach dort gewann, zeigt schon (trotz mancher Unklarheiten im einzelnen) can. 2 von Turin. Der derzeitige Bischof von Arles Patroclus versuchte daher, auch die kirchliche Bedeutung seines Sitzes zu steigern. Hier setzte Zosimus ein und verlieh ihm durch Schreiben vom 22. März 417 verschiedene Privilegien, womit er die Entwicklung in Roms Fahrwasser lenkte. Dieser Schritt des Zosimus ist im allgemeinen ziemlich ungünstig beurteilt worden. Man ist sich gewöhnlich darin einig, daß dieser römische Bischof wenig umsichtig sei, sehr vorschnell handle und es auch an der erforderlichen Ehrlichkeit fehlen lasse, daß er sich dazu verstanden habe, die kirchlich-politischen Absichten des Usurpators Constantius mit geistlicher Autorität zu umkleiden. Noch schlechter als ihn beurteilt man den Patroclus von Arles, was man durch Nachrichten, die sich in Prospers Chronikon finden, zu rechtfertigen sucht. Schmitz und Langen sind sich in seiner Verurteilung völlig einig; „c'était un assez triste personnage“, schreibt Duchesne. Er war ja der Günstling des Constantius, verkaufte Bistümer in schamlosem Handel, schmeichelte sich bei Zosimus ein und betörte ihn völlig. Dabei übersieht man indes die nicht unwichtige Frage, inwieweit Prospers Angaben glaubwürdig sind. Es kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß er dem römischen Bischof so er-

geben war, daß er sich kein Gewissen daraus machte, für Rom unerfreuliche Tatsachen abzuändern oder zu verschweigen¹. Da die spätere römische Politik den Patroclus fallen ließ, ist Prosper's Grundeinstellung uns nicht weiter verwunderlich. Schon zu seinen Lebzeiten wurde freilich dem Patroclus mancherlei vorgeworfen; wer aber wissen will, wie schnell man damals mit Verleumdungen zur Hand war, lese nur die Akten des Chrysostomus-Prozesses! Nicht ohne Grund haben die Gesetze so schwere Strafen über die *calumniatores* verhängt. Eine Hauptrolle bei derartigen Anschuldigungen spielte stets der Handel mit Bischofssitzen, ein Vorwurf, dessen Wahrheit nicht allzu ernst zu nehmen ist. Daß Patroclus überdies gegen Heros und Lazarus vorging, die beiden Schüler des hl. Martin von Tours, mußte ihn um den letzten Rest seines Ansehens in (späteren) kirchlichen Kreisen bringen, denn beide waren ja eifrige Bekämpfer des Pelagianismus und nach Augustin's Urteil „*sancti fratres*“². Sonst kennen wir Patroclus nur aus der Korrespondenz des Zosimus, aus der wir ein ganz anderes Bild gewinnen. Eine objektivere Beurteilung jenes wie überhaupt der südgalischen Politik des Zosimus ist abhängig von einer genauen Deutung der „Stiftungsurkunde“ des Arler Primates, d. h. jenes wichtigen römischen Schreibens vom 22. März 417. Eine Beantwortung folgender drei Fragen soll sie uns ermöglichen: Inwieweit kann man von einem Primat sprechen? Inwieweit von einem Vikariat? Welchen geistigen Anteil haben Zosimus und Patroclus an diesem Erlasse?

1. Patroclus versuchte zunächst das alte Stadtgebiet von Arles in dem ganzen Umfang, den es noch zu Diokletian's Zeiten besessen hatte, wiederherzustellen. Deshalb forderte er Citharista und Gargarium, die damals zu Massilia gehörten, für sich zurück; sie waren ja früher, wie sich inschriftlich nachweisen läßt, Arles untertan³. Wie Patroclus das alte Stadtgebiet in seinem vollen Umfang wiederherstellen wollte, so auch die alten Provinzialgrenzen. Die *Alpes maritimae* waren keine selbständige Provinz, Narbon-

1) Vgl. seine Bearbeitung der Chronik des Hieronymus (Langen, Geschichte der römischen Kirche, Bd. II, 1885, S. 3, Anm. 1).

2) Augustin, ep. 175, 1; auch Innocenz, ep. 26, 1: „*sanctorum fratrum et consacerdotum nostrorum Herotis et Lazari*.“

3) Duchesne, *Fastes épiscopaux*, I, S. 96 ff.

nensis II hatte um 400 noch keinen Metropolit, wurde auch in den Schriften der damaligen Zeit oft nicht als eine Provinz gezählt¹, Narbonnensis I war zwar politisch selbständig, aber eine Metropolitangewalt muß dort noch nicht bestanden haben, sonst hätte sich Hilarius von Narbonne nicht darauf berufen können, daß er von Rom das Ordinationsrecht in dieser Provinz erlangt habe², sonst hätte er es auch nicht so schnell wieder aufgegeben³. Angesichts dieser unklaren und unfertigen Lage konnte es Patroclus versuchen, die alte Provinz Narbonnensis als kirchliche Einheit nicht aufzugeben. Daß nur Arles als Metropole in Betracht kam, schien selbstverständlich zu sein. Dieses Ordinationsrecht über die ganze alte Narbonnensis bestätigte ihm Zosimus. Es handelt sich also nicht um Obermetropolitanrechte ähnlich wie bei den orientalischen Patriarchen, wie Schmitz es in seinem bereits erwähnten Aufsatz darstellt, sondern nur um Metropolitanrechte. Der Beweis für diese Behauptung kann außer dem eben Angeführten noch durch ein Zwiefaches erbracht werden. Zunächst durch einen aufschlußreichen Vergleich mit den illyrischen Verhältnissen. Während Arnold in seinem Artikel „Arles“ in der RE. die Frage offen läßt, ob Zosimus dem Patroclus dieselben Vorrechte erteilt habe wie Innocenz I. dem Vikar von Thessalonich⁴, behauptet Möller: „Über die südgallischen Provinzen erlangt Arles ... ebenso eine Primatialstellung wie der Metropolit von Thessalonich über alle illyrischen Bischöfe⁵. Entspricht dies jedoch den Tatsachen? Der Vikar von Thessalonich besaß zweifelsohne den Rang eines Obermetropolit; denn ihm stand das Recht zu, Metropolit einzusetzen⁶ und den Ordinationen, die diese vornahmen, zuzustimmen⁷. Die Metropolit widersetzen sich dem Vikar, weil sie glaubten, durch ihn in ihren Rechten geschmälert zu werden; daher schreibt ihnen Leo: „glaubt nicht, daß euch

1) Erst auf dem Konzil von Aquileia (381) erscheint Narbonnensis II, Valence (374) spricht noch von fünf Provinzen (Bruns, II, S. 111), ebenso der Usurpator Maximus in seinem Schreiben an Siricius (bei Siricius, ep. 3, 2) und noch Turin (401) in seiner Aufschrift (Bruns, II, S. 113).

2) Zosimus, ep. 6, 1. 3) Bonifac, ep. 12.

4) RE.³ II, S. 57.

5) Lehrbuch der Kirchengeschichte², I, 1902, S. 715.

6) Célestin, ep. 3; Leo, ep. 6, 4.

7) Siricius, ep. 4; Bonifac, ep. 13, 4; Leo, ep. 5, 5; 6, 4; 14, 3—6.

irgendein Recht geschmälert wird“¹, und zwei Jahre später an den Vikar: „Die Metropoliten in den einzelnen Provinzen sollen das Recht der ihnen von altersher übertragenen Würde ungeschmälert besitzen“². In den drei südgallischen Provinzen Narbonnensis I und II und Alpes maritimae lagen die Verhältnisse indes völlig anders. Hier wird den bisherigen Metropolitene ihr Ordinationsrecht ja gerade entzogen und dem Patroclus übertragen, d. h. sie verlieren zugunsten des Primas ihre einstige bevorrechtete Stellung. Deshalb richtet sich ihr Kampf gegen ihren Rivalen in erster Linie gegen dessen Ordinationsrecht, das sie durch einfaches Ignorieren illusorisch zu machen wännen. Darum wird auch in der Arler-Korrespondenz niemals das Recht des Patroclus, Metropolitene zu weihen, erwähnt, was doch zu den unerläßlichen Aufgaben eines Obermetropolitene gehört hätte. Es bleibt auch völlig unerfindlich, warum sich die patriarchale Gewalt des Arler Bischofs nur auf drei Provinzen erstreckt haben sollte, warum nicht wenigstens auf das ganze Gebiet der septem provinciae oder über ganz Gallien. Diese Erwägungen bestärken uns in der Annahme, daß Patroclus nichts weiter erstrebte, als die alte Provinz Narbonnensis als kirchliche Einheit aufrecht zu erhalten, nachdem ihre politische Einheit durch die neue Reichseinteilung unter Diokletian zerschlagen war³. Spricht man gleichwohl von einem Primat Arles' — und man kann es tun —, so darf man dieses Wort hier nur in dem älteren Sprachgebrauch verwenden, für den sich viele Beispiele aus dem 4. und 5. Jhd. anführen ließen: der Primas ist der Metropolit⁴, nicht in dem späteren, wo er ausschließlich für die Patriarchen verwendet wird.

2. Darüber hinaus will Zosimus die Stellung des Patroclus noch stärken, indem er ihm das Formatenrecht über ganz Gallien und für alle Kleriker verleiht, ihn aber zugleich in seinem Bann halten, indem er sich bei vorkommenden Streitigkeiten die Behandlung der causae maiores sichert. Berechtigt uns dies, von einem Arler Vikariat zu sprechen? Schmitz tut es ohne Bedenken und bei

1) Leo, ep. 5, 1; cf. Sixtus III, ep. 10, 4. 2) Leo, ep. 14, 2.

3) Ich befinde mich hier im Widerspruch zu Hauck: Patroclus versucht „den Primat über ganz Südgalien für Arles zu gewinnen“ (Artikel „Hilarius“ RE.³ VIII, S. 57).

4) Für unsere Zwecke genügt es, auf Turin, can. 1 und 2 zu verweisen. |

Möller lesen wir: „Durch den Primat war Arles zugleich Vikariat geworden“¹. Wir sind aus einem dreifachen Grunde gegen diese Annahme bedenklich. Zunächst lehrt uns ein Vergleich zwischen den Vorrechten des Vikars von Thessalonich und denen des (angeblichen) Vikars von Arles, daß diesem wichtige Vollmachten versagt sind: er darf weder andere Metropolen weihen, noch Synoden für ganz Gallien einberufen, noch bildet er die Instanz für alle nach Rom gehenden Dienstsachen². Daher erwähnt Zosimus in der wichtigen Urkunde vom 22. März 417, in der doch sicher jedes Wort abgezirkelt ist, den Vikariat mit keiner Silbe, wir suchen ihn auch in seiner gesamten südgallischen Korrespondenz vergeblich, was schwerlich auf Zufall beruht. Ein derart stürmisches Vorgehen endlich, die plötzliche Schaffung eines Vikariats gleichsam aus dem Nichts, entspräche nicht der vorsichtig tastenden, alles nur langsam wachsen lassenden römischen Diplomatie. Wie behutsam man bei so schwerwiegenden Entschlüssen vorging, zeigt das allmähliche Entstehen des Vikariates von Thessalonich deutlich. Seit dem Jahre 379 knüpften sich engere Bande zwischen dem dortigen Bischof und Rom, Siricius verleiht ihm gewisse Vorrechte, aber erst Innocenz I. begründet mit seiner Verfügung vom Jahre 412 den Vikariat. Indem Zosimus diese bewährte Politik seiner Vorgänger weiter befolgte, schuf er in Arles keinen Vikariat, wohl aber Verhältnisse, die einmal mit Leichtigkeit zum Vikariat führen konnten, wenn die Lage dies Rom wünschenswert erscheinen lassen sollte.

3. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß für die beiden ersten Privilegien Patroclus der geistige Urheber ist, dessen kirchliche Restaurationspolitik nicht auf einen besonders ehrgeizigen oder gar intriganten Charakter schließen läßt. Indem Zosimus ihm diese beiden Wünsche erfüllte, suchte er ihn dadurch fester an sich zu ketten, daß er den Stuhl von Arles durch einige weitergehende Privilegien auszeichnete. Vergegenwärtigt man sich die eingangs skizzierte Lage Roms, so wird man den Schritt des Zosimus, der als Grieche einen leicht beweglichen Geist und eine hohe Gewandtheit besaß, nur als wohlüberlegt und in jeder Hinsicht staatsmänn-

1) Möller, Lehrbuch der Kirchengeschichte², I, 1902, S. 725.

2) Für Illyrien: Metropolenweihe Cölestin, ep. 3; Leo, ep. 6, 4. — Synoden und Dienstsachen: Innocenz, ep. 13, 3.

nisch bezeichnen müssen; denn er verschaffte Rom die Möglichkeit, sich in innerkirchliche Verhältnisse Galliens einzumischen, ohne dem Patroclus zuviel Bewegungsfreiheit zu gewähren.

Es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß sich die Metropolen gegen die Politik des Primas und damit auch gegen Rom mit Entschiedenheit wehren, indem sie weder das Formaten-, noch das Ordinationsrecht ihres nunmehrigen Vorgesetzten beachten. Aber mit Hilfe Roms gelingt es Patroclus, zunächst zwei Gegner zu überwinden. Vergeblich verlangt Hilarius von Narbonne in Rom Rücksicht auf seine Stellung als Metropolit, vergeblich beruft er sich für sein Ordinationsrecht auf Nicaea, von Zosimus zurechtgewiesen, gibt er nach und vergißt anscheinend gänzlich seine frühere Stellung¹. Simplicius von Vienne hat vielleicht erst unter dem Einfluß des Proculus von Massilia den Kampf aufgenommen², wir hören aber nichts von Widerständen, die dem Patroclus von dieser Seite erwachsen wären. Nur Proculus machte ernstere Schwierigkeiten, zumal da er Citharista und Gargarium an Arles abtreten mußte³, da aber nach der Verfügung der Synode von Turin mit seinem Tode jeglicher Rechtsanspruch Massilias auf Narbonnensis II hinfällig war, so wird Patroclus auch diese Provinz unter seine Botmäßigkeit gebracht haben. Daß gleichwohl eine gewisse Spannung zwischen Massilia und Arles bestand, zeigt das ständige Fehlen Massilias auf den Synoden, in denen der Primas präsidiert, und die unchristliche Freude von Proculus' Nachfolger über die Ermordung des Patroclus.

Wie erklärt sich das plötzliche Umschwenken der römischen Politik unter den nächsten Nachfolgern des Zosimus, unter Bonifac und Cölestin? Schwerlich werden die veränderten politischen Verhältnisse, die der Tod des Constantius mit sich brachte, der einzige oder ausschlaggebende Grund hierfür gewesen sein. Auch das ist nicht anzunehmen, daß die ihrer Macht beraubten Metropolen

1) Zosimus, ep. 6; Bonifac, ep. 12.

2) Zosimus, ep. 5: „socium sibi Simplicium Viennensis civitatis adscivit.“

3) Er übergibt z. B. bei der Weihe des Lazarus den Patroclus (Zosimus, ep. 4, 2), ordiniert in Narbonnensis II weiter, indem er sich auf die Turiner Beschlüsse beruft (Zosimus, ep. 5), leistet der Zitation nach Rom keine Folge, ignoriert seine Absetzung (Zosimus, ep. 7, 1) und organisiert einen militärischen Widerstand (Zosimus, ep. 10f.).

Bonifac von der Unhaltbarkeit der Trophimus-Legende überzeugt hätten, mit der Zosimus seine Schenkungen begründet hat, da dieser Heilige ja von den gallischen Bischöfen ein Menschenalter später selbst ins Treffen geführt wird. Man kann auch nicht sagen, daß die Unmöglichkeit, den geschlossenen gallischen Widerstand zu brechen, Rom zur Aufgabe seiner bisherigen Politik veranlaßt hätte. Vielleicht darf man hier die illyrischen Verhältnisse zum Vergleich heranziehen. Auch dort stand der römische Bischof zunächst auf seiten des Vikars, als dieser aber zu mächtig wurde und eine selbständige Politik zu führen versuchte, unterstützte jener die Metropolen¹. Ein Vorläufer dieser Taktik Leos I. war Bonifac I., der im Jahre 422 gegen Patroclus, der damals wohl im vollen Besitz seiner Macht war, vorging und ihm Narbonnensis I entzog². Aber weder Patroclus noch sein Nachfolger schienen sich daran zu kehren, sonst hätte Cölestin schwerlich sechs Jahre später geschrieben: „sit concessis sibi contentus unusquisque limitibus: alter in alterius provincia nil praesumat.“³ Früh schon scheint sich demnach die Politik Arles' gegen Rom gewandt zu haben, wobei Patroclus vielleicht vom kaiserlichen Hof unterstützt wurde, wie es das Edikt vom 9. Juli 425 zeigt. Auf Veranlassung des Generals Cassius auf den bischöflichen Stuhl erhoben, setzte Hilarius von Arles diese Politik konsequent fort.

Ein Mann von brennendem asketischem Eifer, lauterer Sitten, rastloser Unermüdlichkeit und großer Energie, kurz, ein geborener Kirchenfürst. Aus seiner vita, aus dem Bericht des Gennadius und aus dem 10. Brief Leos I. können wir ein ungefähres Bild von seiner bischöflichen Tätigkeit gewinnen. Unermüdlich visitierte er die Provinzen, zur persönlichen Sicherheit von einer Soldatenschar begleitet. Seinem unerwarteten Kommen entsprach sein schnelles Verschwinden: „er ist fort, bevor wir seine Ankunft erfahren haben“ — klagte man⁴. Sein Hauptaugenmerk richtete er auf

1) Ich denke hierbei an die Appellation des Atticus von Alt-Epirus an Leo I. und dessen Einschreiten gegen den Vikar von Thessalonich (Leo, ep. 14).

2) Bonifac, ep. 12. Völlig unverständlich ist mir die Behauptung von Neher im Artikel „Arles“: „Papst Leo I. (!) fand sich bewogen, dem Nachfolger des hl. Patroclus (!), dem hl. Honoratus (426—429), die Metropolitanrechte über die Provinz wieder zu entziehen“ (Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon² I, Sp. 1314).

3) Cölestin, ep. 4, 6.

4) Bei Leo, ep. 10, 5.

restlose Befolgung der Gebote der Kirchengenossenschaft und auf genaues Beachten der canones, deren Verletzung er bei Klerikern und Laien gleich streng ahndete. In allen gallischen Kirchen nahm er die Weihen für sich in Anspruch, gab auf seinen zahlreichen Reisen verwaisten Stühlen Bischöfe, die sie freilich nicht immer haben wollten, handelte dabei aber stets im kirchlichen Interesse¹. Er glaubte, daß nur ein starkes kirchliches Zentrum eine Gewähr für die Erhaltung des Glaubens in den politischen Stürmen biete, und seine überragende Persönlichkeit arbeitete unablässig an der Erreichung dieses Zieles. Unter seiner Herrschaft beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte des Arler Primates. In dreifacher Hinsicht unterscheidet er sich jetzt von den Anfängen unter Patroclus:

1. In Fortsetzung der Politik seiner beiden Vorgänger, aber in Abweichung von der Verfügung des Zosimus hält Hilarius an der völligen Unabhängigkeit von Rom streng fest². 2. Kämpften unter Patroclus die Bischöfe Südgalliens zur Wahrung ihrer Rechte gegen Rom und den Primas, so hat sich jetzt eine beachtenswerte Schwenkung vollzogen. Was trieb die Bischöfe in sein Lager? Vielleicht kann man dies aus einem Satz Leos schließen: „Denn nicht für uns verteidigen wir die Ordinationen in euren Provinzen, wie euch dies etwa Hilarius nach seiner Weise vorlügen kann“³, und der ganze Ton von Leos ep. 10 verrät die Befürchtung, es möchten im gallischen Episkopat starke, romfeindliche Tendenzen herrschen. Sie waren die natürlichen Bundesgenossen des Hilarius bei seinem Versuche, ein von Rom unabhängiges südgallisches Patriarchat zu schaffen. 3. Dabei verließ er die Restaurationspolitik seines Vorgängers Patroclus und griff über das Gebiet der alten Provinz Narbonnensis hinaus, indem er auch in anderen Provinzen seine Jurisdiktionsgewalt ausübte, was die Absetzung des Celidonium beweist. Man muß daher richtiger von einer Erweiterung als von einer Erneuerung des Primates sprechen; denn hatte bei Patroclus

1) Mit Unrecht spricht Hergenröther von „Gewaltschritten“ des Hilarius (Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte⁵ I, 1911, S. 610). Der Grund für dieses Urteil ist durchsichtig.

2) Das kann man auch aus gewissen Wendungen Leos schließen: „Er wünscht euch derart seiner Gewalt zu unterwerfen, daß er selbst dem hl. Petrus nicht untertan sein will“; „Wer immer Petrus seinen Vorrang bestreiten zu müssen glaubt“ (ep. 10, 2).

3) Leo, ep. 10, 9.

das Wort Primas noch die alte Bedeutung: Metropolit, so kann man bei Hilarius bereits die neuere anwenden: Patriarch. Indem er der Schöpfer eines von Rom unabhängigen südgallischen Patriarchates wird, durchkreuzt er die Vikariatspolitik der römischen Bischöfe und macht sie illusorisch¹.

Zum Glück für Rom war der gallische Episkopat nicht entfernt so einheitlich, wie etwa der nordafrikanische. Das zielbewußte, aber manchmal wohl etwas zurückstoßende Vorgehen des Hilarius mußte ihm manchen Gegner verschafft haben, der natürlich sein Heil von einem Eingreifen des römischen Bischofs erwartete. Voll Freude nahm dieser die Appellationen des abgesetzten Bischofs Celidonium und des Proiectus an als ein erwünschtes Mittel, seine oberstrichterlichen Ansprüche im Gegensatz zum Primas in der gallischen Kirche durchzusetzen. Da Hilarius sich persönlich in Rom einfand, kam es zu einem folgenschweren Zusammenstoß zwischen beiden Kirchenfürsten, dem es an dramatischen Situationen nicht gefehlt haben kann. Leider sind wir über die Einzelheiten nur mangelhaft unterrichtet, da Leos Schreiben tendenziös ist und die vita des Hilarius nicht ausreicht, die Lücken auszufüllen. Soviel läßt sich aber mit Sicherheit feststellen, da es Leo selbst zugeht, daß Hilarius aus freien Stücken und ganz unvermutet in Rom erschienen ist, aber nicht auf Grund einer Zitation². Sein Auftreten war selbstbewußt, ohne das mindeste Zeichen einer Unterwürfigkeit, da er sich ganz als Leos Kollege fühlte und ihm jedes Recht einer obersten Leitung bestritt. „Durch verwegene Worte verletzte er die Ehrfurcht vor Petrus, dem doch die Sorge für die Weide der Schafe ganz besonders befohlen ist, da ihm vor den Übrigen die Binde- und Lösegewalt übertragen wurde.“³ Leos Schreiben sucht den Eindruck zu erwecken, als habe eine regelrechte, unparteiische Verhandlung stattgefunden. Aber in diesem Entscheidungskampf war die Wahrheit über Celidonium nur von ganz untergeordneter Bedeutung, da Leo mit Hilfe der „unparteiischen“ Zeugen des Celidonium (!) bei scheinbarer Wahrung des

1) Gleichwohl behauptet Neher, daß Leo I. Hilarius das apostolische Vikariat über Gallien übertragen hat (KL.² I, Sp. 1314).

2) Leo, ep. 10, 7. Trotzdem schreibt Schrödl: H. „präsentierte“ (!) sich sodann dem Papste“ (KL.² V, Sp. 2043).

3) Leo, ep. 10, 2.

Rechts das Urteil des Hilarius umstoßen mußte, wollte er nicht für immer auf Roms Oberherrschaft in Gallien verzichten¹. Die „Flucht“ des in Rom völlig isolierten Arler Bischofs erleichterte Leo den Sieg und ermöglichte es ihm, durch rücksichtsloses Durchgreifen seinen Rivalen völlig niederzuringen. Zwar ließ er ihm den Bischofsstuhl von Arles, aber er entzog ihm alle Metropolitanrechte, die er Vienne übertrug, d. h. er hob den südgallischen Primat in seiner ursprünglichen, erst recht in seiner fortgebildeten Gestalt auf. Zum Schutz gegen Eventualitäten sicherte er sich durch das berühmte Edikt Valentinians III. vom 8. Juli 445 die Hilfe des römischen Feldherrn Aëtius und suchte in einem diplomatisch geschickten Schreiben den gallischen Bischöfen sein hartes Urteil verständlich und annehmbar zu machen, da er durch sein rigoroses Vorgehen ja nur ihre Freude, ihren Frieden und ihr Glück mehren möchte.

Die persönliche Stellung des Hilarius zu diesem Vernichtungsspruch ist bis heute noch nicht genügend geklärt. Nach katholischen Darstellungen ist „der Heilige“ natürlich der gehorsame Sohn der Kirche geblieben, der wohl einmal in kirchlichem Eifer die Grenzen überschreiten konnte, sich aber sofort reumütig unterwarf². Die Gallikaner und Protestanten haben dagegen in ihm einen Vorkämpfer gegen Rom gesehen, der bis an sein Lebensende unbeugsam blieb³, wofür sie sich mit Recht auf die entscheidenden Worte: „propositi tui tenax“ berufen können, die sich in einem (nur fragmentarisch erhaltenen) Brief des Präfekten Auxiliarius an seinen Freund Hilarius finden, der ihm die Vorzüge einer versöhnlicheren Stimmung Leo gegenüber beredt vor Augen zu stellen sucht (plurimum tu, nihil perditurus, acquiris). Mag er sich freiwillig unterworfen, mag er grollend abseits gestanden haben, als geschichtlicher Faktor kam er nicht mehr in Frage. Sein Versuch,

1) Sehr amüsanst liest sich Schrödl's Darstellung; nach ihm haben Leo wie Hilarius „etwas Menschliches erlitten“ (KL.² V, Sp. 2043).

2) Typisch Schrödl: „Ein Mann wie Hilarius konnte irren, aber nicht im Irrtum hartnäckig verharren; er suchte demütig den Papst wieder zu versöhnen“ (Sp. 2045).

3) So Arnold (Artikel „Arles“, RE.³ II, S. 58), Gundlach („Der Streit der Bistümer Arles und Vienne“, 1890, S. 192), Hauck (Artikel „Hilarius“ RE.³ VIII, S. 57: „Leidliches Verhältnis“), Hinschius („System des katholischen Kirchenrechts“ I, 1869, S. 589).

unter kluger Ausnutzung der gegebenen Verhältnisse ein von Rom unabhängiges Patriarchat zu gründen, war schon nach kurzer Zeit zusammengebrochen, weil es sich dabei mehr um eine persönliche Schöpfung handelte, als um ein bodenständiges Gewächs (Karthago).

Mit der Aufhebung des Primates war Roms Herrschaft in der gallischen Kirche begründet. Den Nachfolger des Hilarius kann Leo seine ganze Überlegenheit fühlen lassen, indem er ihm dauernd Richtlinien für seine Amtstätigkeit gibt, ihn bald lobt, bald tadelt. Die Bischöfe dieser Provinzen erkennen Roms Ansprüche jetzt fast ohne Abstriche an, beugen sich unter seine oberstrichterliche Gewalt, empfangen von ihm Entscheide in Fragen des Glaubens und der Disziplin, weil der römische Bischof durch Petrus den Primat über die ganze Welt besitze¹. Nichts zeigt deutlicher, wie sehr sich die Verhältnisse zu Roms Gunsten verschoben haben, als die Verteilung der Bistümer in der Provinz Viennensis unter Vienne und Arles. Was im Jahre 401 von der Turiner Synode, also von Mailand, angeregt war, das wird ein halbes Jahrhundert später von Rom angeordnet und widerspruchslos durchgeführt. Von einer Wiederaufrichtung des Primates von Arles kann man schwerlich sprechen, obwohl der Nachfolger des Hilarius vor den anderen Metropolitane gewisse Vorrechte besaß, wie die Bekanntgabe des Ostertermins² und das Präsidium in größeren Synoden³. Desgleichen kann von einem päpstlichen Vikariat nicht die Rede sein, da es Rom momentan gar nicht benötigte; konnte es sich ja selbst widerspruchslos in alle innergallischen Verhältnisse direkt hineinmischen. Hätte es in Arles einen Vikar gegeben wie in Thessalonich, so hätte sich Bischof Theodorus von Foro-Julium nicht unter Beiseiteschiebung des Instanzenweges an den römischen Bischof gewandt⁴, noch hätte der Metropolit Rusticus von Narbonne seine Anfrage unmittelbar nach Rom gerichtet, anstatt sie durch die Hände des apostolischen Geschäftsträgers gehen zu lassen⁵. Wie peinlich genau Leo auf das Innehalten des Dienstweges achtete,

1) Die gallischen Bischöfe schreiben z. B. an Leo: „Wie die heiligste Kirche von Rom durch den seligsten Apostelfürsten Petrus den Primat über alle Kirchen der ganzen Welt besitzt“ (bei Leo, ep. 65, 2).

2) Leo, ep. 96.

3) Z. B. Leo, ep. 99.

4) Leo, ep. 108. Leo tadelt ihn nur wegen Übergehen des Metropolitane.

5) Leo, ep. 167. Leo findet die Eingabe korrekt.

kann man zur Genüge aus seiner illyrischen Korrespondenz ersehen. Diese für Rom so überaus günstige Situation in Gallien änderte sich erst durch das Entstehen der neuen arianisch-germanischen Reiche, sowie des katholischen Frankenreiches, das nach innerer Geschlossenheit seiner Kirche strebte und deswegen ihre Oberleitung in die Hände des Herrschers legte. Um der Gefahr einer erneuten Ausschaltung in Gallien zu entgehen, knüpften die römischen Bischöfe die Beziehungen zu Arles wieder fester, übertrugen jetzt im Augenblick der Not dem dortigen Bischof die vices und banden ihn zugleich durch Verleihen des Palliums noch enger an sich. Mit Cäsarius von Arles beginnt ein neuer, hinsichtlich der äußeren Macht sehr glanzvoller Abschnitt in der Geschichte dieser interessanten Stadt.

Indem Rom die Durchsetzung seiner Herrschaft in Gallien gelang, schränkte es damit natürlich auch das Einflußgebiet seiner Rivalin Mailand nicht unerheblich ein. Die Verlegung der kaiserlichen Residenz von Mailand nach Ravenna, dessen undurchdringliche Sümpfe dieser Stadt den Nimbus des Uneinnehmbaren verliehen, und die Bildung anderer oberitalischer Metropolen in Aquileia und Ravenna, an deren Entstehen Rom sicher nicht ganz unbeteiligt war, bildeten weitere Gründe für Mailands Machtrückgang. Der Geschicklichkeit, Ausdauer und Zielstrebigkeit der jungen päpstlichen Diplomatie war es damit gelungen, die Gefahr eines selbständigen oberitalischen Patriarchates zu bannen, welches die Länder vom Fuß der Pyrenäen bis zum Balkan unter seiner Herrschaft vereinigen wollte. Blieben schließlich auch alle Versuche, die ostillyrischen Provinzen gegen Konstantinopel zu behaupten, erfolglos, so befreite doch der Vandalensturm die römische Kirche für immer von dem mächtigen Rivalen im Süden. Unter dem Pontifikate Leos I. war die Entscheidung über die kirchliche Verfassung des Abendlandes, die noch ein halbes Jahrhundert zuvor fraglich war, zu Roms Gunsten gefallen. Selbst ein Augustin ist ratlos, wenn er an Roms Untergang denkt, er weiß nicht, was das Bestehen der Welt dann noch für einen Sinn habe. Der Sieg des Papsttums im 5. Jhd. stellte die Kirche auf einen neuen Boden der Entwicklung, indem er den Grundriß der Papstkirche und damit eine wichtige Voraussetzung für das langsame Entstehen der mittelalterlichen Welt schuf.

2.

Der Streit um die Echtheit der *collectio Thessalonicensis*

Im Jahre 1662 veröffentlichte Holstenius¹ ein Buch, betitelt: „*Collectio Romana bipartita . . .*“, das u. a. eine Reihe bis dahin unbekannter Urkunden enthielt, die sich auf einen angeblichen päpstlichen Vikariat in Thessalonich bezogen. Die Echtheitsfrage wurde von ihm und anderen angesehenen Forschern wie Coustant und den Brüdern Ballerini bejaht, wobei es in den folgenden Jahrhunderten blieb. Erst 1891 wurde dagegen von Friedrich in einer umfangreichen Abhandlung, die in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie erschienen ist², Widerspruch erhoben. Friedrich greift die Überlieferung der *collectio* an, bemüht sich um den Nachweis, daß Leo ep. 14, das einzige Schriftstück, das unabhängig von der *collectio* den Vikariat bezeugt, ebenfalls unecht sei, und will, gestützt auf orientalische Quellen, auf Papstbriefe, auf *Nicaea can. 6* und auf Verhältnisse in orientalischen Patriarchaten, zeigen, daß die Kirche in Thessalonich seit je autonom gewesen sei und daß alles Reden der *collectio Thessalonicensis* von einem Übertragen der Vollmachten durch den Papst auf Fälschung beruhe. Den urkundlichen Beweis hierfür findet Friedrich in dem Schreiben Theodosius' II. vom Jahre 421³, das jeden Eingriff Roms in illyrische Verhältnisse verbot, eine Verfügung, die der wahre Ausdruck für die kirchliche Lage in Illyrien ist und die in den großen Rechtsammlungen der Folgezeit Aufnahme gefunden hat. Mommsen stimmte Friedrich zunächst zu⁴ und suchte dessen These durch ein weiteres Argument zu stützen, durch den Nachweis, daß die in der *collectio* überlieferten Kaiserbriefe unecht sein müssen, weil sie den üblichen Formeln nicht entsprechen. In diesem für das Geschick der *collectio* kritischen Augenblick griff der gelehrte französische Kirchenhistoriker Duchesne in die Diskussion ein. In einem

1) Beim Erscheinen des Bandes war er bereits gestorben.

2) Jhs. Friedrich, „Über die Sammlung der Kirche von Thessalonich und den Vikariat von Illyricum“, Sitz.-B. Akad. Münch. 1891, S. 771—887.

3) Bei Coustant unter den Briefen Bonifacius' I, Nr. 9, S. 1029.

4) Mommsen, Neues Arch. deutsche Gesellsch. f. ält. deutsche Geschichtsk., XIII, 1893, S. 357 f. und Ges. Schriften VI, S. 585 ff.

Aufsatz „L'Illyricum ecclésiastique“¹ entwirft er mit gewohnter Meisterschaft ein fesselndes Bild von den kirchlichen Verhältnissen Illyriens und nimmt bei dieser Gelegenheit auch Stellung zu Friedrichs Arbeit. Er bekämpft ihre Resultate vornehmlich vom Standpunkt der kirchlichen Lage im 6. Jhd. und weist zugleich darauf hin, daß sich fast alle in der collectio erwähnten Bischofsnamen durch Konzilsunterschriften belegen ließen, daß die Perigenes-Angelegenheit durch Sokrates bezeugt sei und daß sich die sonstige Unbezeugtheit dieser Briefe aus dem provinziellen Charakter der collectio Thessalonicensis erkläre (vgl. collectio Arelatensis). Umfassender und eingehender ist der Gegenbeweis, den fünf Jahre später (1897) der Jesuit Nostiz Rieneck publizierte: „Die päpstlichen Urkunden für Thessalonike und deren Kritik durch Prof. Friedrich.“² Er prüft zunächst die Überlieferung der collectio Thessalonicensis und stellt dabei fest, daß von den 26 Schreiben vier mehrfach überliefert sind — durch Rückschlüsse werden zwei weitere gesichert — und zwar in der Quesnelliana, der Colbertschen Sammlung, zwei Registerauszügen usw.; unter diesen Stücken befindet sich auch ein Kaiserbrief. Ferner entsprechen die Datierungen nicht immer den Konsularfesten, sondern sind sehr verschiedenartig, aber niemals falsch, da sie immer durch Gesetze, Denkmäler usw. belegt werden können. Die Nachstellung des Papstnamens in der Adresse läßt den Schluß auf Originalüberlieferung zu und die denkbar gute Überlieferung von Leo ep. 11 in der Dionysiana, der Quesnelliana und der Münchener Handschrift, die Maassen mit F bezeichnet hat, beweist die Echtheit dieses Briefes unwiderleglich, damit zugleich aber auch die der collectio, da er den Vikariat voraussetzt.

Kann man die Echtheit der collectio nicht noch auf einem anderen Wege beweisen, nicht aus der illyrischen Kirchengeschichte des 5. Jhd.s? Streichhan hat dies in einer Abhandlung: „Die Anfänge des Vikariates von Thessalonich“ versucht³. Nach dem Vorgange von Babut⁴ parallelisiert er die Vorgänge in Südgallien mit denen

1) L. Duchesne, „L'Illyricum ecclésiastique“, Byz. Ztschr. I, 1892, S. 531 bis 550 (abgedruckt in: „Eglises séparées“, Paris 1896, S. 226—279).

2) Zeitschrift für katholische Theologie XXI, 1897, S. 1—50.

3) Zeitschrift für Rechtsgeschichte XLIII, Kanonistische Abt. XII, 1922, S. 330—384.

4) Ch. Babut, Le concile de Turin, Paris 1904.

in Ostillyrien, weil in beiden Provinzen der Bischof der Hauptstadt die Rechte eines Obermetropoliten besessen habe. Daß dies für Arelate — wenigstens in seinen Anfängen — nicht zutrifft, glaube ich oben gezeigt zu haben¹. Streichhan wundert sich nun, daß sich in Südgallien die Metropoliten gegen den Vikar erheben, in Ostillyrien aber nicht, und erklärt sich diese auffallende Tatsache daraus, daß die ostillyrische Kirche bereits in der zweiten Hälfte des 4. Jhd.s ein selbständiges, in sich geschlossenes Gebilde war mit dem Bischof von Thessalonich an der Spitze. Genau dies war Friedrichs Annahme, der argumentierte, daß Thessalonichs Selbständigkeit den Vikariat, der auf einer päpstlichen Verleihung beruhe, ausschließe. Diese These will Streichhan widerlegen und nachweisen, daß sich beides bei einer rechten Würdigung der geschichtlichen Lage wohl miteinander vertrage. Daher zeichnet er ein Bild von der Entwicklung des Vikariates bis zu Leo I., woraus hervorgehen soll, daß die illyrische Kirche von Stufe zu Stufe mehr in Roms Bann geraten sei. Zum Erweis der anfänglichen vollen Selbständigkeit Thessalonichs, dessen Bischof als Obermetropolit die illyrische Kirche geleitet haben soll, beruft er sich in Übereinstimmung mit Friedrich auf Nicaea can. 6 und benutzt Innocenz I. ep. 24, die nach Antiochien gerichtet ist, um Thessalonichs Vorrechte im beginnenden 3. Jhd. festzustellen. Aber vor einem Schreiben des Damasus haben wir für Thessalonich keine Quellen; die Durchführung der Obermetropolitan-Verfassung in so früher Zeit, wo noch alles im Fluß begriffen war, erscheint unglaubwürdig; die Beziehung von Nicaea can. 6 auf Thessalonich setzt das zu Beweisende bereits voraus, da niemand in den *ἄλλαις ἐπαρχίαις* Thessalonich vermuten würde, wenn es nicht gerade gebraucht würde; die schematische Parallelisierung von Antiochien und Thessalonich bliebe gleichwohl angreifbar, selbst wenn man diese irrige Interpretation von can. 6 zugeben würde, und endlich beweist ein Schreiben aus dem beginnenden 5. Jhd. nichts für kirchliche Zustände aus der Mitte des 4. Jhd.s. Der Beweis für ein selbständiges Patriarchat Thessalonichs im 4. Jhd. ist also m. E. nicht erbracht, ja er ist überhaupt nicht zu erbringen, wie ich weiter unten zeigen will.

1) Vgl. S. 360f.

Gingen Friedrich und Streichhan in dieser (irrigen) Annahme zusammen, so trennen sich jetzt ihre Wege, da nach Friedrich die illyrische Kirche immer unabhängig blieb, während sie nach Streichhan unter teilweiser Beibehaltung ihrer Selbständigkeit schrittweise in Abhängigkeit von Rom geriet. Eine Etappe auf diesem Wege findet Streichhan in einem Schreiben des Siricius, wo dem selbständigen Bischof von Thessalonich die Weihegewalt über alle Bischöfe der ihm unterstellten Provinzen verliehen wurde¹, eine weitere in Innocenz I. ep. 13, weil der römische Bischof zur Wahrung von Thessalonichs Selbständigkeit dem dortigen Metropolit die volle Jurisdiktionsgewalt, das Recht, Synoden für alle Provinzen abzuhalten, die *causae maiores* nach Rom weiterzuleiten, kurz die *vices* verlieh². Eine Beeinträchtigung von Thessalonichs Unabhängigkeit findet Streichhan in dieser wichtigen Urkunde nicht, da dessen Bischof Rom gegenüber unverantwortlich blieb. Erst seit Leos I. Zeiten könne man von einem päpstlichen Vikariat sprechen, da erst damals der selbständige illyrische Patriarchat zusammenbrach und Leo dem Rufus auf dessen Bitte den Vikariat erneut übertrug, aber ihn zugleich für seine Handlungen verantwortlich machte, um damit der drohenden Auflösung der illyrischen Kirche vorzubeugen. Ich glaube nicht, daß diese sehr konstruktiven Ausführungen Streichhans geeignet sind, Friedrichs Hauptthese zu widerlegen. Zwar ist das richtig beobachtet, daß der Vikariat nicht plötzlich gestiftet ist, daß er vielmehr Vorstufen gehabt habe, aber die Voraussetzung Streichhans von der selbständigen illyrischen Kirchenprovinz mit dem Obermetropolit von Thessalonich an der Spitze ist irrig, wie ich bereits oben zu zeigen versucht habe. Ferner entspricht die Anschauung wenig den Realitäten des Lebens, daß römische Privilegien den Vikar in keiner Weise beeinträchtigt hätten und daß Rom sie nur deswegen erteilt habe, damit Thessalonich seine Selbständigkeit im Kampfe gegen Konstantinopel besser behaupten könne.

Von einer anderen Beobachtung aus kann man Steichhans Darstellung besser angreifen und zu einer m. E. richtigeren Vorstellung

1) Siricius, ep. 4: *ut nulla licentia esset sine consensu tuo in Illyrico episcopos ordinare praesumere.*

2) Innocenz, ep. 13, 3: *arripi itaque . . . nostra vice per suprascriptas ecclesias, salvo earum primatu, curam.*

von den Anfängen des Vikariats kommen. Hätte Streichhan mit seiner Ansicht von einem selbständigen Obermetropolitanverband unter Thessalonichs Leitung recht, so müßten die Metropolen und Bischöfe der dortigen Provinzen die Vorrechte des Vikars ohne Widerspruch hingenommen haben, da Rom ja dessen Vorrechte gewissermaßen nur bestätigte. Lesen wir die Briefe der *collectio Thessalonicensis* daraufhin durch, so bemerken wir sofort, daß die gesamte Korrespondenz beredtes Zeugnis vom Widerspruch der Bischöfe ablegt. Die Privilegien des Vikars wurden geflissentlich übersehen. Man kehrte sich nicht an den Instanzenweg, sondern wendet sich direkt nach Rom, obwohl bereits im Jahre 402 der römische Bischof an Anysius geschrieben hatte: „*ut omnia, quae in illis partibus gererentur, sanctitati tuae . . . traderent cognoscenda*“¹. So bringen die Korinther ihren Wunsch, Perigenes zum Bischof zu erhalten, gleich in Rom zur Sprache, so daß Bonifac dem Rufus erst die ganze Angelegenheit mitteilen muß: „*unde fit, ut sanctitatem tuam gnaram faciamus huiusce negotii, quod ex ea provincia auribus nostris ingeritur destinatum, cuius prudentiae tuae dudum cura mandata est*“². Ebenso wenig beachtete man das *Formatenrecht* des Vikars; sonst hätte Sixtus III. nicht an Proclus von Konstantinopel geschrieben und ihn in höflich-diplomatischem Tone gebeten, Bischöfe ohne vorschriftsmäßigen Ausweis nicht aufzunehmen³. Groß waren die Schwierigkeiten, mit denen der Vikar zu kämpfen hatte, um sein *Ordinationsrecht* durchzusetzen, was man allein daraus folgern kann, daß es ihm von Rom bestätigt wird verbunden mit einer Mahnung von ihm Gebrauch zu machen und einer Warnung an unfolgsame Bischöfe. So erklärt Bonifac z. B. auf den Bericht des Rufus hin die Weihe des Maximus für ungültig, weil sie *male*, d. h. ohne Wissen des Vikars erfolgt sei⁴, und warnt in einem Schreiben an thessalische Bischöfe von demselben Tage diese vor ähnlichen ungesetzlichen Handlungen⁵. Aber noch Leo I. gibt genaue Anweisungen für die Bischofswahl, wobei er immer wieder einschärft, daß kein Bischof ohne

1) Innocenz ep. 1. 2) Bonifac ep. 4, 2.

3) Sixtus ep. 9, 2. Die Stelle ist im überlieferten Text nicht recht verständlich, vgl. die Erklärungsversuche bei Coustant, S. 927x.

4) Bonifac ep. 13, 4.

5) Bonifac ep. 14, 4.

Genehmigung des Vikars vom Metropoliten geweiht werden dürfe¹. Man wendet sich ferner gegen die richterliche Gewalt, die dem Vikar von Rom gegeben ist, und scheut sich nicht, Konstantinopel als Bundesgenossen auf den Plan zu rufen. In seiner constitutio vom 30. Juni 421 gebietet Theodosius: „ut si quid dubietatis emergerit, id oporteat non absque scientia viri reverendissimi . . . antistitis urbis Constantinopolitanae . . . conventui sacerdotali sanctoque iudicio reservari“². Zwar wurde sie bald aufgehoben, aber die häufigen Mahnungen Roms beweisen deutlich, daß Thessalonich seine richterliche Gewalt nicht ausübte. Daher wenden sich bedrängte Bischöfe, wie Perreivius, gleich nach Rom, weil sie dort sicherere Hilfe erhoffen; daher muß Rom selbst drei aufsässige Bischöfe absetzen³. Trotz des Vikars und seiner richterlichen Gewalt wäre Bischof Felix in der dyrrhacenischen Provinz beinahe von seinen Gegnern überwältigt worden, wenn Cölestin nicht noch im letzten Augenblick eingegriffen hätte. Was hilft es viel, wenn er schreibt: „Thessalonicensi ecclesiae semper esse commissum, ut vobis vigilanter intendat . . ., cui vicem nostram per vestram provinciam noveritis esse commissam, ita ut ad eum . . . quidquid de causis agitur, referatur“⁴. Noch Leo I. mahnt ähnlich!⁵ Die Provinzen schlossen sich unter der Leitung ihrer Metropoliten zusammen und bildeten eine Einheit. Der Metropolit nahm die Ordinationen vor, wie es Nicaea bestimmt hatte, ohne erst den Vikar um sein Einverständnis zu fragen. Der Metropolit berief auch die Provinzialsynoden, wie es ebenfalls den nicaenischen Bestimmungen entsprach, ohne dies erst dem Vikar anzuzeigen. So versammelt sich in Korinth in Sachen des Perigenes ein Konzil; Perigenes maß sich später vieles an, was dem Vikar zukommt, vielleicht hat er auch in seinem Streben nach einer potestas libera eigenmächtig Synoden einberufen⁶. An den allgemein-illyrischen Konzilien, die der Vikar in wichtigen Angelegenheiten nach Thessalonich berief, hatte man kein Interesse und suchte ihnen nach Möglichkeit fern zu bleiben, indem man dringende Geschäfte, Krankheit, oder die schwierige Reise vorschützte, oder überhaupt unentschuldigt fehlte. Man hatte bei dieser Politik eine willkommene Stütze an einem Beschluß der

1) Leo I. ep. 5, 5; 6, 4; 14, 3—6.

2) Bonifac ep. 9.

3) Bonifac ep. 13, 4.

4) Cölestin ep. 3.

5) Leo ep. 5, 4.

6) Sixtus ep. 7, 8, 2.

„orientalis synodus“, womit wahrscheinlich can. 3 von Konstantinopel gemeint ist. Sixtus III. macht dagegen im Jahre 437 Front: „evocatus vestrum venire nemo contemnat; nec congregationi sanctae, ad quam debet festinare, se deneget. Excusatio per contumaciam non requiratur . . . nec his vos . . . constitutis, quae praeter nostra praecepta Orientalis synodus decernere voluit, credatis teneri“¹. Wie wenig das aber geholfen hat, zeigt eine Mahnung Leos I. aus dem Jahre 444: „ad synodum quicumque fuerit evocatus occurat; nec congregationi se deneget“². So kämpfen die Bischöfe mit großer Entschiedenheit gegen jedes einzelne Privilegium des Vikars, d. h. im Grunde gegen den erstarkenden Papalismus. In verschiedenen Provinzen flammt der Streit auf und spaltet den Episkopat. Der Vikar verfügt zwar über Anhänger, aber größer ist die Partei der ihm feindlich gesinnten Bischöfe, die naturgemäß die Freunde Thessalonichs bedrücken. Im Jahre 419 bricht der Streit der Bischöfe in der eigenen Provinz des Vikars aus, ohne daß es Bonifac I. gelänge, ihn zu beschwichtigen³. Er droht zwar Strenge an, aber die renitenten Bischöfe versuchen die Völker aufzuwiegeln und sich eventuell mit Waffengewalt zu behaupten⁴. Unruhig wogt es hin und her; die Gegner versuchen den Anschluß an Konstantinopel, der freilich mißlingt, geben aber damit den Kampf noch nicht auf (421). Im nächsten Jahre erheben sich Thessalien und Achaia gegen Rom und seinen Vikar; die dortigen Bischöfe verachten den Vikar und beneiden ihn um seine Würde⁵. Ein romfreundlicher Bischof, Perreuius von Pharsalus⁶, wird von seinen Mitbischöfen bedrückt, sie wollen ihn gern aus der Kirche hinausdrängen, um den frei gewordenen Stuhl mit einem ihrer Gesinnungsgenossen besetzen zu können⁷. An der Sprache des Bonifac, an den immer erneuten

1) Sixtus ep. 10, 2f. 2) Leo I. ep. 5, 4.

3) Bonifac ep. 5, 1: „apud quosdam autem admonitionem nostram inefficacem cognovimus fuisse“.

4) Bonifac ep. 4, 4: „in eos necesse est vigorem censurae, qui . . . incitare dicuntur populos“.

5) Bonifac ep. 14, 4.

6) Aus den Akten des Konzils von Ephesus läßt sich als Bischofssitz des Perreuius Pharsalus in Thessalien ermitteln; vgl. Coustant, S. 739i; Mansi IV, S. 1123; Ed. Schwartz, Acta conciliorum oecumenicorum I, 5, Berlin und Leipzig 1924/26, S. 85.

7) Schwierig ist der Satz in Bonifac ep. 13: „non est enim eorum cedendum studiis, quos novitas rerum et indebitae desiderium dignitatis accendit“. Cou-

Aufforderungen, Rufus solle durchgreifen, er brauche nicht am Endsieg zu zweifeln, kann man die Stärke dieser Opposition er-messen. Zu Mazedonien, Thessalien und Achaia gesellt sich im Jahre 425 Neu-Epirus. Auch hier ist der Episkopat gespalten, Cölestin spricht geradezu von einer *factio accusantium*¹. Auch hier bedrängt man einen Bischof, den Felix von Apollinia, der anscheinend Rom und seinem Vikar ergeben war, und hätte ihn fast von seinem Sitze verjagt, wenn Cölestin nicht noch in zwölfter Stunde eingegriffen hätte². Der Vikar steht dieser starken Opposition in den verschiedensten Provinzen vollkommen machtlos gegenüber; es wird daher nicht ohne Grund von den römischen Bischöfen gerade in ihrer illyrischen Korrespondenz besonders häufig das Bild vom Leib und seinen Gliedern verwandt³, und Leo mahnt, alle Zwietracht durch Anerkennen des Vikars zu überwinden⁴.

Thessalonichs Stellung wurde aber noch dadurch bedeutend erschwert, daß die Metropolitene die renitenten Bischöfe unterstützten und sich dem Vikar um keinen Preis unterordnen wollten. Sie sahen mit Recht in der Schaffung des Vikariates eine Neuerung, die sie selbst in ihrer Macht beschränkte. Demgegenüber betont Rom immer wieder, daß der Vikariat schon alt sei, auf Petrus zurückgehe und keineswegs der Initiative Thessalonichs, sondern dem apostolischen Befehl sein Entstehen verdanke⁵. Der Vikar soll auch die Macht der Metropolitene nicht schmälern, daher schreibt Sixtus III.: „*habeant honorem suum metropolitani (provinciarum) singularum, salvo huius privilegio, quem honorare debeant amplius honorati*“⁶. Wie wenig man dies aber geglaubt hat, zeigt eine Wendung aus einem bereits angeführten Briefe Leos I.: „*nec vobis aliquid iuris credatis imminui*“⁷. Wie unsicher die Stellung der Metropolitene noch zu Leos Zeiten war, beweisen die beiden Schrei-

stant vermutet, die erste Hälfte des Relativsatzes beziehe sich auf die thessalischen Bischöfe, die zweite auf Atticus von Konstantinopel (S. 738 h). Aber das *quos* bezieht sich auch auf die zweite Hälfte des Nebensatzes. Besser ist es, unter *dignitas* die bischöfliche Würde zu verstehen, die ehrgeizige Kleriker durch Vertreiben der Romfreunde „ungebührlich“ zu erhaschen strebten.

1) Cölestin ep. 3.

2) Cölestin ep. 3: „*Felix, si non nostra intervenisset diligentia, fuisset oppressus.*“

3) Z. B. Sixtus ep. 10, 4; Leo ep. 14, 11 u. ö.

4) Leo ep. 14, 11. 5) Z. B. Leo ep. 5, 2. 6) Sixtus ep. 8, 1.

7) Leo ep. 5, 1; vgl. Sixtus ep. 10, 4.

ben, die er 441 und 446 an sie richtete. Mochte man sich noch so große Mühe geben, die Rechte des Vikars von denen des Metropoliten abzugrenzen, die der letzteren wurden durch jenen doch eingeschränkt; denn er durchbrach die Selbständigkeit der Provinzen¹. Daher versteht man die Politik des Perigenes, des Metropoliten von Korinth, der unermüdlich nach Selbständigkeit strebt, allen römischen Lockungen widersteht und unbekümmert um alle Widersprüche die Ordinationen in seiner Provinz vornimmt. Aber Achaia ist nur eine Provinz, in der sich der Widerstand der Bischöfe mit dem des Metropoliten gegen den Vikar vereinte. Daß es in den anderen nicht viel besser ausgesehen haben mag, beweist eine Wendung Leos in einem Brief an den Vikar: „ut noverint (scil. die Metropoliten) ... tunc se nobis parere, cum fraternitati tuae ... coeperint ... oboedire“². Von einem Konflikt zwischen Vikar und Metropolit haben wir noch nähere Kunde. Atticus, Metropolit von Alt-Epirus, erscheint nicht auf einem Konzil in Thessalonich und entschuldigt sich mit Krankheit. Er muß dem Vikar mehr oder weniger offen entgegengearbeitet haben, sonst bliebe es unverständlich, daß der zaudernde Anastasius zu einem Gewaltmittel gegriffen und ihn mit Hilfe der Präfektur nach Thessalonich hätte bringen lassen. Vielleicht war es auch mit seiner Krankheit nicht allzu schlimm bestellt, weil er trotz des harten Winters die beschwerliche Reise übersteht, an deren Folgen einige seiner gesunden Begleiter gestorben sein sollen. Und hinter allem stand der Bischof von Konstantinopel, der der Opposition einen festen Rückhalt gab, bei dem alle unzufriedenen Elemente ein offenes Ohr fanden und der mit Versprechungen nicht gekargt haben wird; brannte er doch darauf, sein Jurisdiktionsgebiet zu vergrößern.

Diese kurze Skizze, die wir auf Grund [der *collectio Thessalonicensis* von den illyrischen Verhältnissen entworfen haben, macht

1) Eine Parallele zu den illyrischen Kämpfen bildet der Streit der cyprischen Bischöfe gegen den Obermetropolit in Antiochien. Trotz Roms Entscheidung vom Jahre 415 (Innoc. ep. 24, 3) wahren sie ihre Selbständigkeit, die ihnen das Konzil von Ephesus (431) in seiner siebenten Sitzung auch bestätigt. Bezeichnend ist ihre Erklärung auf der Synode; „quid volente Antiocheno? Evagrius episcopus Solesnis Cypri respondit: Subicere insulam nostram et ordinandi ius ad se rapere attentat, praeter canones et consuetudinem, quae iam olim invaluit ... synodus nostrae provinciae congregata constituebat metropolitanum ...“, bei Mansi IV, S. 1468. 2) Leo ep. 6, 6.

folgendes Bild von der Entstehung des Vikariates wahrscheinlich. In der zweiten Hälfte des 4. Jhds. war Illyrien noch zu keinem größeren kirchlichen Verbands vereinigt, sondern die einzelnen Provinzen standen unter Leitung ihres Metropoliten selbständig nebeneinander. In dieser Zeit bildeten sich im Orient verschieden schnell im Anschluß an die Reichseinteilung die Obermetropolitanverbände heraus. Thessalonich war als Sitz des prätorischen Präfekten zur Hauptstadt eines solchen größeren Kirchenkörpers prädestiniert. Der Bischof fühlte sich allein zu schwach dazu, diese Neuerung durchzuführen, er brauchte fremde Hilfe. An Konstantinopel konnte er sich nicht wenden, weil dessen Bischof bestrebt war, die in seiner Nähe sich bildenden Obermetropolitanverbände zu verschlucken, es blieb also nur Rom übrig. Rom hatte für jedes Anliegen des Bischofs von Thessalonich ein offenes Ohr, hoffte es doch, mit Hilfe eines Vikars seinen Einfluß in diesen Provinzen aufrecht erhalten zu können, trotzdem sie politisch zum Ostreich gehörten. Innocenz I. begründete endgültig den Vikariat, d. h. er erhob Thessalonich zum Rang einer Obermetropole von Roms Gnaden. Rom mochte dabei den Hintergedanken gehabt haben, schließlich mit Hilfe des Vikars die Leitung dieser Provinzen so fest in die Hände zu bekommen, daß der Vikar am Ende nur der Inhaber eines bedeutungslosen Titels sei, während dieser vielleicht hoffte, sich mit Roms Hilfe selbständig zu machen.

Von hier aus können wir Streichhans Darstellung angreifen. Wir haben oben zu zeigen versucht, daß sich in der zweiten Hälfte des 4. Jhds. ein selbständiges Patriarchat von Thessalonich nicht nachweisen lasse. Dieser Beweis kann jetzt dadurch ergänzt werden, daß wir aus dem dauernden Widerstreben der Bischöfe und Metropoliten gegen jedes einzelne Vorrecht des Vikars den Schluß ziehen dürfen, daß es sich um eine Neuerung handelt, die für die Metropoliten eine Machtverminderung bedeutet. Damit fällt Streichhans Grundthese, auf die er seinen Kampf gegen Friedrich aufgebaut hat.

Zugleich ermöglicht unsere Prüfung der illyrischen Verhältnisse, von einer neuen Seite aus die Unhaltbarkeit von Friedrichs Position darzutun. Die *collectio Thessalonicensis* soll nach seiner Meinung eine geschickte römische Fälschung sein, die deutlich beweisen will, daß Rom immer in Illyrien seine Jurisdiktionsgewalt

ausgeübt habe. Sollte ein Fälscher dabei aber so vorgehen, daß er dauernd von den fast unüberwindlichen Schwierigkeiten spricht, daß er berichtet, wie Metropolit und Bischöfe jedes Privilegium ihres Vikars mißachteten und sich um keinen Preis fügen wollen? Sucht man auf Grund der illyrischen Korrespondenz ein Bild von den kirchlichen Verhältnissen in diesen Provinzen zu gewinnen, dann wird es so reich und lebenswahr, ist so realistisch im Detail, daß es bei seiner Mannigfaltigkeit jeder Hand eines Fälschers spottet, der alles mehr oder weniger schematisch behandelt hätte. Nehmen wir dann noch hinzu, was wir oben kurz über die anderen Beweise ausgeführt haben, die mit der Prüfung der Überlieferung, der Formeln und des Stils der *collectio Thessalonicensis* sowie der Echtheit von Leo ep. 14 operierten, denken wir an Duchesnes Darlegungen, der die Unmöglichkeit einer Fälschung aus der kirchlichen Lage des 6. Jhds. dartun wollte, so bleibt nur ein Schluß übrig: äußere und innere Gründe zwingen uns, an der Echtheit der *collectio Thessalonicensis* festzuhalten. Damit kehren wir zu der Anschauung Coustants und der Brüder Ballerini zurück.

Untersuchungen über Heiligenleben der Diözese Besançon

Von Dr. Heinrich Zinzius, Düsseldorf

Von den Heiligenleben der Erzdiözese Besançon¹ steht die Herkunft von vornherein nur fest bei den Lebensbeschreibungen dreier Äbte von Luxeuil, bei der Vita des Iren Columban und seiner Schüler, die der Mönch Jonas von Bobbio um 641 verfaßte, und von der die Vita Eustasii einen Teil des 2. Buches darstellt, und bei der Vita Waldeberti, die auf Heimericus Adso, Abt von Mon-

1) Die folgenden Ausführungen bilden ein Gegenstück zu den Untersuchungen von Poncelet über die Heiligen von Micy (*Analecta Bollandiana* 24, 1905, S. 5—104), von Van der Essen über die Merowingischen Heiligenleben des alten Belgiens (*Université de Louvain. Recueil de travaux des conférences d'histoire et de philologie* 17, 1907) und von Balthasar Baedorf über die Heiligenleben der westlichen Normandie (*Diss. Bonn* 1913).